

## Die speziellen Vereinbarungen im Gastgewerbe (L-GAV)

Der allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsvertrag im Gastgewerbe hat einige Tücken, die es vor allem für den Gastwirt (Arbeitgeber) zu berücksichtigen gilt. (Stand 2004)

### Versicherungen

#### 1. Krankheit

- Krankentaggeld: Wartefrist (Aufschubzeit) 60 Tage
- Lohnzahlung in der Aufschubzeit: 88 % des Bruttolohnes (entspricht ca. 80 % des Nettolohnes)
- Schwangerschaft / Mutterschaft: Pflicht zur Mutterschaftsversicherung  
Leistung mindestens 70 Tage analog Krankentaggeld, davon mindestens 6 Wochen (42 Tage) nach der Niederkunft

#### 2. Unfall

- Lohnzahlung für die Wartefrist 1. + 2. Tag 88 % des Bruttolohnes, was ca. 80 % des Nettolohnes entspricht.
- Für unterstützungspflichtige Mitarbeiter 100 % des Bruttolohnes (Dies erfordert eine Ergänzungsversicherung zum UVG!)

#### 3. Berufsvorsorge (BVG)

- Abweichungen zum BVG-Obligatorium:

Sinkt der Lohn unter die Lohngrenze von (Stand 1.1.2005) Fr. 22.155,-, so ist er weiter zu versichern bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Leistungen beziehen sich alle auf dem koordinierten (versicherten) Lohn, was höher ist als das Obligatorium vorsieht.

Der Mindestzinssatz für die Verzinsung des Alterskapitals liegt 0.5 % über dem vom Bundesrat festgelegten Zinssatz.

Bei vorzeitiger Pensionierung bis 5 Jahre vor Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters ohne Kürzung des gesetzlichen Umwandlungssatzes (Stand 1.1.2005) 6.8 %.

Für fehlende oder ungenügende Versicherungsleistungen haftet der Arbeitgeber, indem er die Differenz nachzahlen muss.

## Andere

### 4. Probezeit

- Ohne andere schriftliche Vereinbarung 14 Tage (nach OR Art. 335b 1 Monat, darf aber höchstens 3 Monate betragen)
- Kündigungsfrist 3 Tage (nach OR Art. 335b 7 Tage)

### 5. Lohn

- Lohnbestandteile: (AHV-pflichtig)

Geldlohn			
Naturallohn:	Frühstück	Fr. 120,-	Mt.
	Mittagessen	Fr. 270,-	Mt.
	Abendessen	Fr. 210,-	Mt.
	Unterkunft	Fr. 300,-	Mt.

Taggeld aus Arbeitgeberleistung
- Nebenleistungen:

Reinigung Berufswäsche	Fr. 50,-	Mt.
------------------------	----------	-----

(wenn nicht durch den Arbeitgeber ausgeführt)
- Lohnsystem:

Mindestlohn ist zu beachten bei Vereinbarung eines Umsatzlohnes. Der Arbeitgeber zahlt die Differenz!
- 13. Monatslohn:

Der Anspruch erfolgt:			
ab dem 7. Anstellungsmonat	50	%	
ab dem 2. Anstellungsjahr	75	%	
ab dem 3. Anstellungsjahr	100	%	
- Lohnabzug:

Beiträge an die Kontrollstelle:

a) für jeden Betrieb	Fr. 42,-	p.a.
b) für jeden Mitarbeiter	Fr. 42,-	p.a.
- Lohnzahlung:

Spätestens bis am Letzten des Monats!
- Lohnabrechnung:

Monatlich und schriftlich mit 5 jähriger Aufbewahrung.

### 6. Arbeitszeit / Überstunden

- Die wöchentliche Arbeitszeit inkl. Präsenzzeit beträgt bei:

42 Std.	bei 5 Wochen Ferien
41 Std.	bei 4 Wochen Ferien
- Für Kleinbetriebe mit nicht mehr als 4 Mitarbeiter inkl. Familienmitglieder bei:

(aber ohne Arbeitgeber)

45 Std.	bei 5 Wochen Ferien
44 Std.	bei 4 Wochen Ferien
- Saisonbetriebe während der Hochsaison + 3 Stunden pro Woche.

- Die Essenszeit, mindestens ½ Stunde, ist nicht Arbeitszeit, sofern er sich während dieser Zeit nicht zur Verfügung des Arbeitgebers stellen muss.
- Überstunden können durch Freizeit kompensiert werden (ohne Lohnzuschlag).
- Werden Überstunden nicht mit Freizeit kompensiert, erfolgt ein Lohnzuschlag von 25 %!
- Die Arbeitszeiterfassung erfolgt durch den Arbeitgeber. Einmal pro Monat muss er diese vom Mitarbeiter unterzeichnen lassen!

## 7. Überzeit

- Die Überzeitarbeit ist im L-GAV nicht geregelt. Da es sich um eine zwingende gesetzliche Bestimmung handelt, ist es sinnvoll, diese hier aufzuführen.
- Von Überzeitarbeit spricht man, wenn die vom Gesetz (Arbeitsgesetz ArG) vorgeschriebene Höchstarbeitszeit in Ausnahmefällen in einem gewissen Rahmen überschritten wird.
- Für Gastbetriebe bestehen Sondervorschriften, die im ArGV II Art. 24 ff. geregelt sind!
- Die wöchentliche Höchstarbeitszeit für erwachsene Arbeitnehmer beträgt:
  - a) 51 Stunden für Köche, Köchinnen und Patissiers
  - b) 60 Stunden für das Bedienungspersonal
  - c) 57 Stunden für die übrigen Arbeitnehmer

In Kleinbetrieben darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit um höchstens 6 Stunden verlängert werden.

In Saisonbetrieben, mit Ausnahme der Kleinbetriebe, darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit in der Hochsaison während längstens 8 Wochen, jedoch nicht mehr als zweimal im Jahr, um höchstens 6 Stunden verlängert werden.

- Der Arbeitgeber darf Überzeitarbeit ohne behördliche Bewilligung anordnen. Diese Überzeitarbeit darf für den einzelnen Arbeitnehmer 20 Stunden im Monat nicht überschreiten und im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 120 Stunden betragen.
- Der Ausgleich mit Freizeit hat ohne andere schriftliche Vereinbarung innerhalb von 14 Wochen zu erfolgen. In jedem Fall hat er aber innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen (ArGV I Art. 40).
- Erfolgt kein Ausgleich mit Freizeit, so beträgt der Lohnzuschlag 25 % (ArG Art.13).

## 8. Ruhetage

- Die Festlegung erfolgt unter Einbezug der Mitarbeiter im voraus.
- Nichtbezogene Ruhetage sind zu kompensieren.

## 9. Ferien

- Ohne andere schriftliche Vereinbarung 5 Wochen! 35 Tage (5 x 7 Tage) resp. 2,92 Tage pro Monat. Die Ferienwoche setzt sich zusammen aus 5 Arbeitstagen und 2 Ruhetagen. Es bedeutet 10,64 % bei einer Auszahlung!
- Schriftlich können 4 Wochen vereinbart werden. Dies bedeutet 28 Tage resp. 2,33 Tage pro Monat. Die Vereinbarung ist nur gültig, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit schriftlich auf höchstens 41 bzw. 44 Stunden festgelegt wird. Es bedeutet 8,33 % bei einer Auszahlung!
- Diese Ferienregelung ist wohl kaum für jemand verständlich und man muss sich schon die Beschreibung im Kommentar zu Hilfe nehmen, um diese Berechnung zu verstehen, wenn man sie überhaupt verstehen kann!

## 10. Feiertage

- Der Anspruch beträgt 6 Feiertage, 0,5 Tage pro Monat inkl. 1. August. Bei einer Auszahlung bedeutet es 2,27 % vom Bruttolohn gemäss Auskunft L-GAV!

## 11. Bildungsurlaub

- Der Mitarbeiter hat Anspruch auf 3 bezahlte Arbeitstage pro Jahr.
- Der Anspruch kann rückwirkend für 3 Jahre geltend gemacht werden.

## 12. Bezahlte arbeitsfreie Tage

- |  |       |      |
|--|-------|------|
| ➤ Eigene Hochzeit  | 3     | Tage |
| ➤ Hochzeit von Eltern, Kindern und Geschwistern  | 1     | Tag  |
| ➤ Niederkunft der Ehefrau  | 1     | Tag  |
| ➤ Todesfall von Ehefrau/-mann, Kindern, Eltern, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister vom Tode bis zur Bestattung | 1 - 3 | Tage |
| ➤ Militärische Rekrutierung oder Inspektion  | ½ - 1 | Tag  |
| ➤ Umzug des eigenen Haushaltes in der Region des Wohnortes   | 1     | Tag  |
| ➤ Umzug des eigenen Haushaltes bei weiterer Entfernung   | 1½-2  | Tage |
| ➤ Die nach erfolgter Kündigung erforderliche Zeit für Stellensuche, höchstens jedoch                                     | 2     | Tage |

Mühlau, im September 2004